Zum Antrag vom ..... gehörig.

Gemeinde Denkingen „Kreuzäcker - alt"

S a t z u n g

über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes der Gemeinde Denkingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen am ~~[illegible]~~ 23.9.68 ..... folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes der Gemeinde Denkingen als Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes der Gemeinde Denkingen.

§ 2

Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 6,00 m betragen.

§ 3

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweige-

schossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen.

(2) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,45 m betragen.

(3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

(4) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(5) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 20° bis 30° sind bindend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel oder dunkle Betondachsteine verwendet werden.

(6) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

§ 4

Gestaltung der Nebengebäude und Garagen

(1) Die Nebengebäude und Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einem guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

(2) Um größere Baukörper zu erhalten, können die Nebengebäude und Garagen zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammengefaßt werden.

(3) Nebengebäude und Garagen müssen, sofern es sich nicht um landwirtschaftliche Gebäude handelt, eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen. Garagen können auch ein ebenes Dach erhalten.

§ 5

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschließenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind

Sockel bis 0,30 m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

(2) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als 0,80 m über Fahrbahnhöhe sein.

§ 6

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

(1) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(2) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrig-

keiten gemäß § 112 LBO verfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Verhältnis zum Teilbebauungsplan Denkingen

Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan Denkingen gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigefügt.

Denkingen, den 29. Juni 1968

GEMEINDE DENKINGEN

Denkingen, 23. September 1968

GEMEINDE DENKINGEN

Die erfolgte Genehmigung gemäß § 111 Abs. 5 LBO

wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 17. Dezember 1968

- Landratsamt -

Schiess

LANDRATSAMT
8
ÜBERLINGEN

Bebauungsplan Denkingen

Liste der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Lfde.Nr.	Grdstck.Nr.	Eigentümer	Größe
1	18/2	Gemeinde Denkingen	58 ar 19 qm
2	19	Otto Kible und Ehefrau	24 ar 30 qm
3	63	Johann Lohr und Ehefrau	55 ar 45 qm
4	64/1	Karl Abt und Ehefrau	9 ar 40 qm
5	64/2	Lina Schuler	15 ar 11 qm
6	64/3	Gemeinde Denkingen	10 ar 62 qm
7	64/4	Karl Abt und Ehefrau	134 ar 34 qm
8	65	Karl Gietschier	76 ar 41 qm
9	88	Wasser- u. Straßenbauamt Konstanz	20 ar 00 qm (Anteil)
		überplante Fläche:	403 ar 82 qm

Zum Antrag vom ..... gehörig

Gemeinde Denkingen

S A T Z U N G

über den Teilbebauungsplan der Gemeinde Denkingen

Auf Grund von § 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen in seiner Sitzung vom ~~29. Juni 1968~~ 23.9.1968 den Teilbebauungsplan Denkingen als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2
Bestandteile des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baulinienplan,
2. Bebauungsvorschriften.

Beigefügt sind:

1. Begründung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Gemeinde legt den genehmigten Teilbebauungsplan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Teilbebauungsplan rechtsverbindlich.

Denkingen, den 29. Juni 1968

GEMEINDE DENKINGEN

Baumann

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan für die Gemeinde Denkingen

I. Allgemeines

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig geworden, um die Nachfrage nach Bauland in der Nähe des Ortes zu befriedigen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Es werden ein- und zweigeschossige Häuser mit 20°- 30° Dach gebaut. Das Gebiet ist "Allgemeines Wohngebiet".

III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, werden auf ca. DM 40.000,-- geschätzt.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Aufteilung und Erschließung bilden, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

V. Höhenpläne

Auf die Darstellung der Straßenhöhen wird verzichtet, da es sich bei dem Planungsgebiet um ebenes Gelände handelt.

GEMEINDE "DENKINGEN"

BBauG 114

BEBAUUNGSPLAN
GEMEINDE DENKINGEN
STRASSENQUERSCHNITT

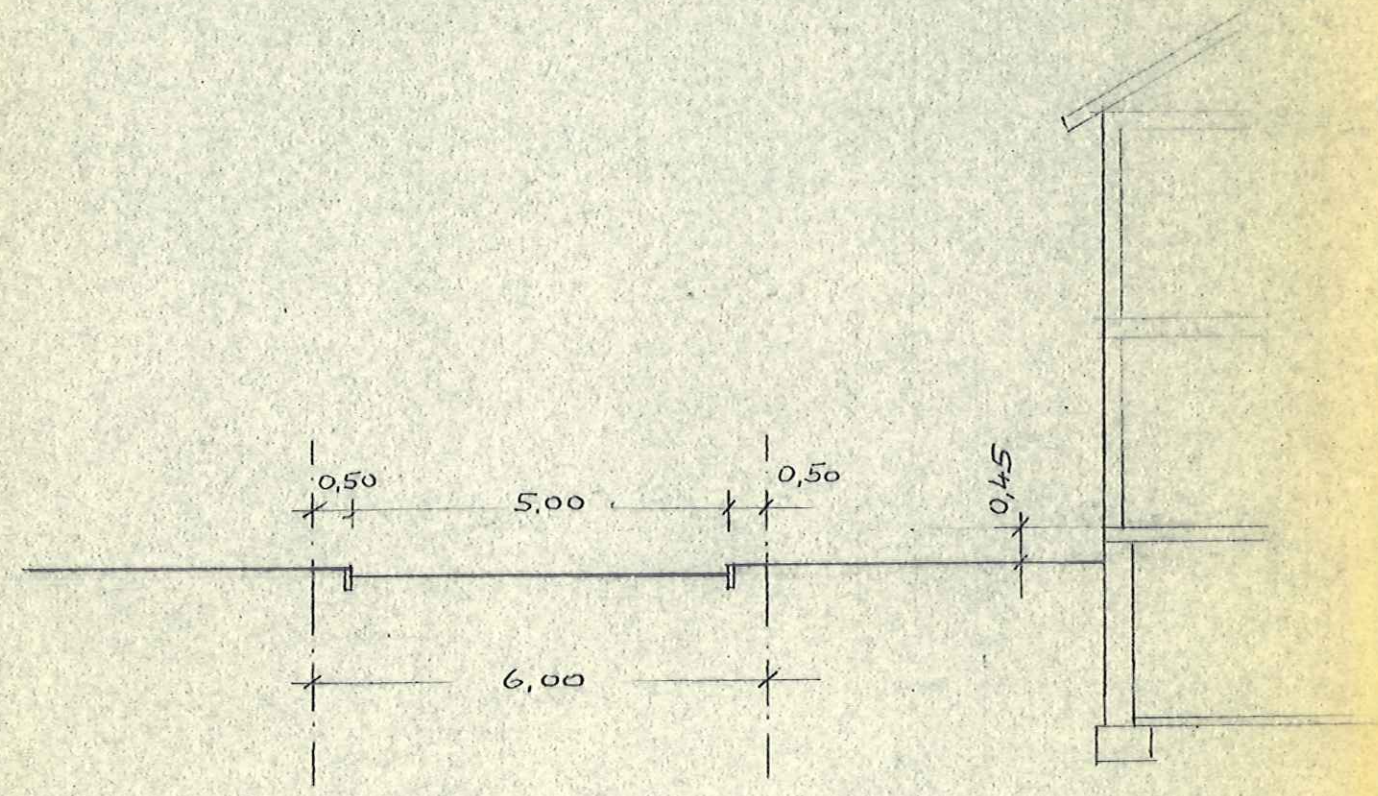

ÜBERLINGEN - DENKINGEN, APRIL 1967

ARCHITEKT:

ARCHITEKT HILLENBRAND
ÜBERLINGEN - TEL. 2611

GEMEINDE:

GEMEINDE "DENKINGEN"

Bebauungsvorschriften

zum Teilbebauungsplan der Gemeinde Denkingen

A. Rechtsgrundlagen

1.) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes,

2.) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),

3.) §§ 1 - 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961 (GesBl. S. 208).

B. Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO.

§ 2

Neben- und Versorgungsanlagen

(1) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 3

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl un der Zahl der Vollgeschosse.

§ 4

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

(1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO als festgesetzt.

(2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist nicht zwingend.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

Bauweise

(1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

(2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

(3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

§ 6

Überbaubare Grundstücksfläche

(1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Baulinienplan.

(2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden.

(3) Im Bereich der Einmündungen der Wohnstraßen auf die L 201 b sind Sichtdreiecke zu bilden. Sie sind von jeder mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Landstraße hinausragenden Bebauung, Nutzung oder Bepflanzung freizuhalten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Teilbebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Die erfolgte Genehmigung gemäß § 11 BBauG wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 17. Dezember 1968

- Landratsamt -

Schiess

LANDRATSAMT ÜBERLINGEN